

Statuten des Vereins

“MOWA - Verein der Freunde der Polnischen Sprache”

Präambel

Soweit in diesen Statuten für die Bezeichnung von Funktionen eine geschlechtsspezifische Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine andersgeschlechtliche Person eine solche Funktion innehat, die entsprechende andersgeschlechtliche Form zu verwenden.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „MOWA - Verein der Freunde der Polnischen Sprache“.
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
2. Er ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
3. Seine Ziele sind:
 - a. Förderung der polnischen Sprache, Unterstützung des Erlernens und der aktiven Verwendung der polnischen Sprache unter der Vereinsmitglieder und ihrer Familien,
 - b. Förderung der polnischen Wissenschafts- und Kulturerbe (darunter auch Literatur und Kunst),
 - c. Austauschplattform für die Mitglieder und ihre Familien und Freunden zum Thema Mehrsprachige Erziehung,
 - d. Stärkung der Beziehungen nach Polen bei der zweiten Generation der polnischen Migranten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Einleitung von offenen und wiederkehrenden Familien-Treffpunkten zwecks Erfahrungsaustausch in Themen: Sprachen lernen und Mehrsprachigkeit, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen mit ähnlichen Ausrichtung sowie Zusammenstellung der Informationen über Angebot an Polnisch- und Deutschkursen sowie Thema der Mehrsprachigkeit allgemein,
 - b. Organisation von wiederkehrenden Projekten/Aktionen, die die Kinder zur aktiven Anwendung der polnischen Sprache motivieren. Darunter sind zu verstehen:

Veröffentlichen einer polnischsprachigen Zeitschrift, Vorbereitung von gemeinsamen Ausflügen in Innsbruck, Umgebung und Tirol, Ermutigung zur Teilnahme an auslandspolnischen Wettbewerben und Kontakt mit polnisch sprechenden Personen außerhalb des eigenen Wohnortes, Koordination von Einkauf und Austausch polnischer Literatur sowie alle andere Tätigkeiten, die aktive Anwendung der polnischen Sprache unterstützen,

- c. Förderung der internen und externen Initiativen zum Erlernen der polnischen Sprache und Gestaltung eines positiven Lernumfelds. Zu solchen Initiativen gehören Informationskampagnen über Anmeldung zum Muttersprachlichen Unterricht an den öffentlichen Schulen, landeskundliche Reisen nach Polen, Sprachreisen in oder außerhalb Polen sowie alle andere Initiativen, die zur Förderung der polnischen Sprache beitragen .
 - d. Förderung der polnischen Wissenschaft und Kultur durchs Einladen der polnischen Persönlichkeiten und Vorstellung deren Werke für die Vereinsmitglieder sowie weiteres Publikum.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Herausgabe von Publikationen,
 - c. Sponsoring, Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand, Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen,
 - d. Werbeeinnahmen - Verkauf von Werbeeinschaltungen bzw. Inseraten in der vom Verein ausgegebenen Publikationen bzw. Internetseite, solange diese dem Vereinszweck nicht entgegenstehen,
 - e. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Wobei der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Jahr befreien.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung ([§9](#), [§10](#)),
2. der Vorstand ([§11](#), [§12](#), [§13](#)),
3. die Rechnungsprüfer ([§14](#)),
4. das Schiedsgericht ([§15](#)).

§9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von

mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine vom Vorstand damit beauftragte Person.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfern; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands oder Rechnungsprüfern mit dem Verein,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§11 Vorstand

1. Das Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar Obmann und Kassier.
2. Das Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Regelmäßige Wahlen werden nicht festgesetzt, es kommt zu Wahlen, wenn es das Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss oder die Generalversammlung in 2/3 Mehrheit für notwendig hält und beschließt. Wahlen finden in der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung statt.
3. Das Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche

Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsdauer des Vorstands ist 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Das Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden.
6. Das Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Vorstand nur aus zwei Personen, ist es beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
7. Das Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzendes den Ausschlag. Besteht das Vorstand nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstands an der Sitzung des Vorstands teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
8. Der Vorsitz wird abwechselnd geführt.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstands durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit, durch 2/3 Mehrheit, alle das gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Mitglieds des Vorstands in Kraft.
11. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
5. Einsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder,
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Vertretung des Vereins nach außen

1. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers bzw. des Schriftführers, wobei in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) immer des Obmanns und des Kassiers. Der Vorstand kann auch einen weiteren Vorstandsmitglied mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein Inschlaggeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
4. Bei Gefahr im Verzug ist das Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Kassierer.

§14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstands sinngemäß ([§ 11](#) Abs. 4, 9-11).

§15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt wie Vereine, die polnische Sprache verbreiten, Vereine der Polen bzw. Vereine, die eine andere slawische Sprache verbreiten.
3. Das letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.